

Geldwäscheprävention

Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

**für Güterhändler, Immobilienmakler und andere
Nichtfinanzunternehmen¹**

¹ Dieses Merkblatt gilt nicht für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen!

Inhaltsverzeichnis

Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?	3
Wenn der Vertragspartner eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist?	3
Wenn der Vertragspartner eine Aktiengesellschaft ist?	4
Wenn der Vertragspartner eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform ist?.....	4
„Geschäftsführer-Fiktion“	5
Wie kann der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden?	6
Welche Daten des wirtschaftlich Berechtigten müssen erfasst werden?	6
Beispiele	7
a.) Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.):	7
b.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Limited (Ltd.).....	7
c.) GmbH/Ltd. mit beteiligter GmbH/Ltd.	8
d.) Kommanditgesellschaft (KG).....	9
e.) GmbH und Co. KG.....	10
f.) GmbH mit AG als Gesellschafter	11

Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ ist in § 3 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) definiert. Demnach ist als wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person anzusehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Ein Unternehmen kann mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist?

Juristische Personen

- **e. V.** (Eingetragener Verein)
- **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- **UG** (Unternehmensgesellschaft)
- **Ltd.** (Limited)
- **AG** (*spezielle Regelungen für die AG; siehe Seite 4*)
- usw.

Personengesellschaften

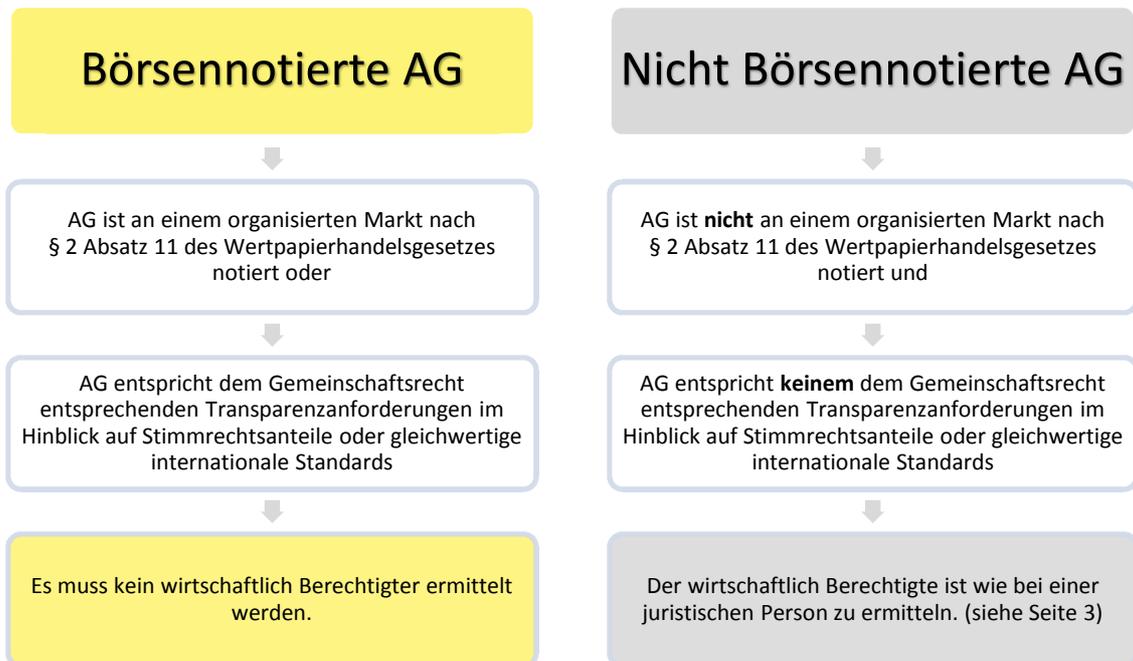
- **GbR** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- **OHG** (Offene Handelsgesellschaft)
- **KG** (Kommanditgesellschaft)
- usw.

Wenn der Vertragspartner eine juristische Personen oder eine Personengesellschaft ist, dann ist § 3 Absatz 2 GwG zu beachten:

- Der wirtschaftlich Berechtigte ist hier die natürliche Person, die mittelbar (zum Beispiel über zwischengeschaltete juristische Personen) oder unmittelbar mit **25% oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile** das Unternehmen kontrolliert.
- Unabhängig von der Höhe der Anteile am Unternehmen kann auch die Person wirtschaftlich berechtigt sein, die auf das Unternehmen **auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt** (zum Beispiel durch Beherrschungsvertrag oder Bestimmung in der Satzung).

Wenn der Vertragspartner eine Aktiengesellschaft ist?

Wenn der Vertragspartner eine Aktiengesellschaft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Ermittlung wirtschaftlich berechtigter Personen verzichtet werden:



Wenn der Vertragspartner eine Stiftung oder eine vergleichbare Rechtsform ist?

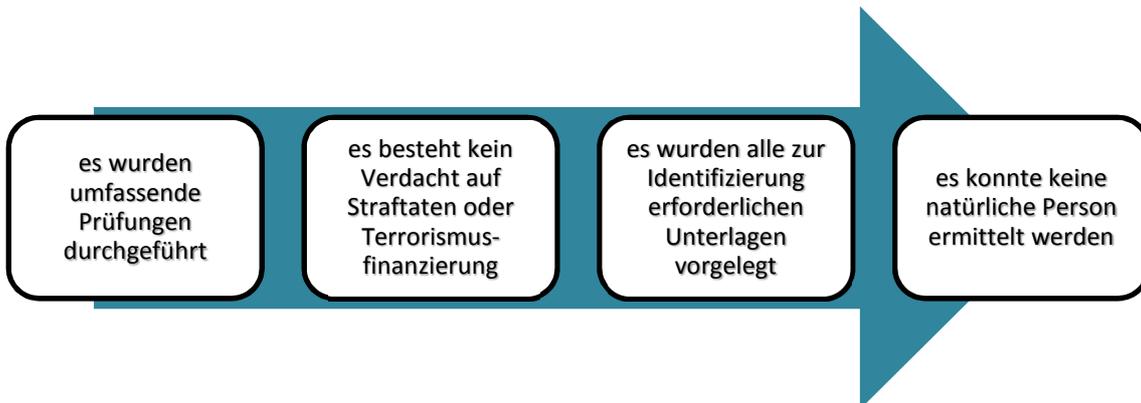
Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt gemäß § 3 Absatz 3 GWG zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

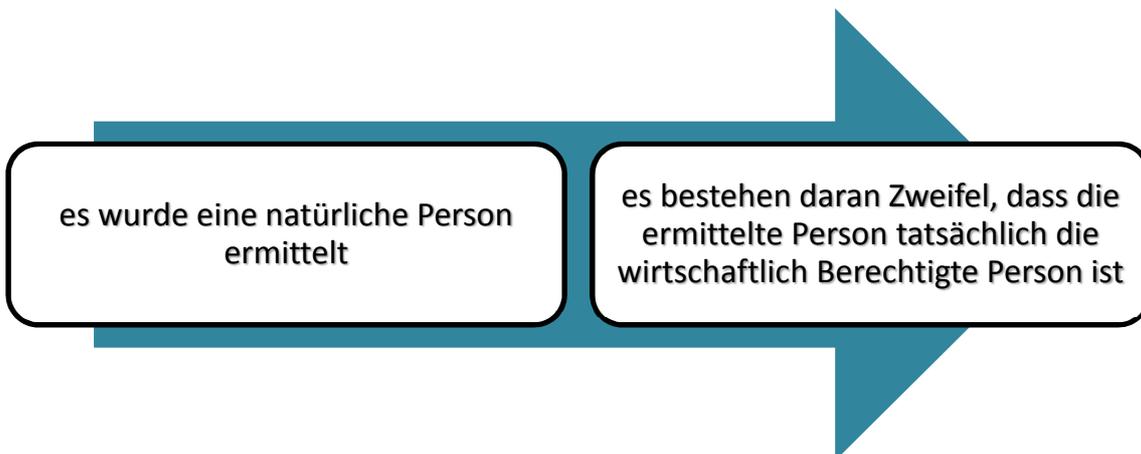
„Geschäftsführer-Fiktion“

Der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners ist als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen wenn:

Variante A: keine natürliche Person ermittelt werden kann



Variante B: Zweifel an der ermittelten natürlichen Person bestehen



Der Gesetzestext sagt hierzu:

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne, dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, **gilt** als wirtschaftlich Berechtigter der **gesetzliche Vertreter**, **geschäftsführende Gesellschafter** oder **Partner** des Vertragspartners.

Wie kann der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden?

Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen erhält man u. a. aus folgenden Dokumenten:

- Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag)
- Beteiligungsaufstellungen (Liste der Gesellschafter)

Auf diese Dokumente haben Sie u. a. Zugriff durch:

- Zurverfügungstellung durch den Kunden
- Einsicht in das Handelsregister
- Einsicht in das Transparenzregister

Welche Daten des wirtschaftlich Berechtigten müssen erfasst werden?

Folgende Angaben des wirtschaftlich Berechtigten müssen mindestens erfasst werden:

- Vorname
- Nachname

Zusatzangaben wie Geburtsdatum, Anschrift, etc. des wirtschaftlich Berechtigten dürfen jederzeit erfasst werden. Im Einzelfall - bei bestehendem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - müssen diese Zusatzangaben sogar erfasst werden.

Auf den folgenden Seiten werden Beispiele üblicher Unternehmenskonstellationen und deren wirtschaftlich Berechtigter dargestellt.

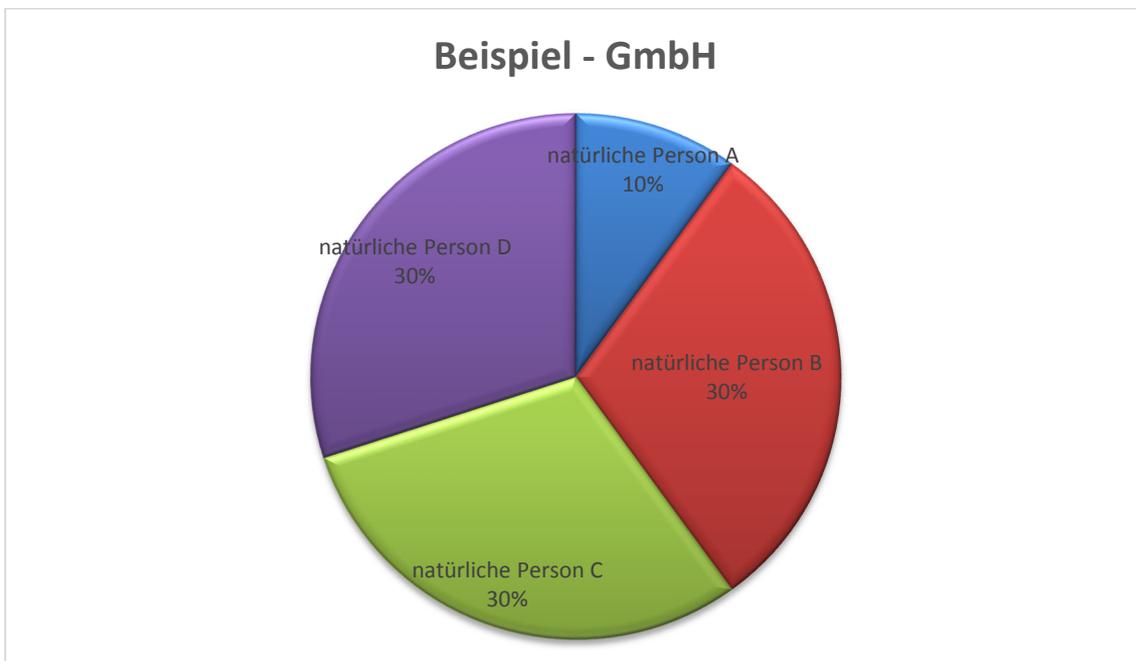
Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen nur einen ersten Überblick ermöglichen.

Beispiele

a.) Einzelunternehmer / eingetragene Kaufleute (e. K.):

Bei Einzelunternehmern / eingetragenen Kaufleuten (e. K.) ist der wirtschaftlich Berechtigte die Person, auf die das Gewerbe angemeldet ist. Dies ist der Gewerbebeanmeldung oder dem Handelsregistrauszug zu entnehmen.

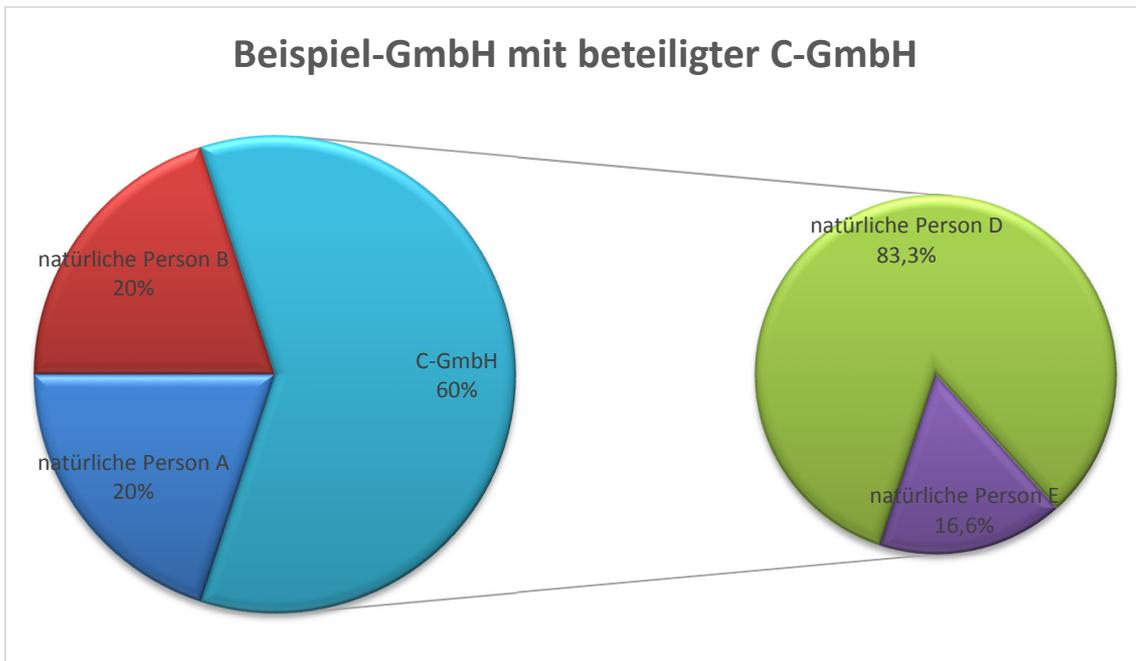
b.) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Limited (Ltd.)



- Anteilseigner A **muss nicht** als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da er 10% - und somit **weniger als 25 %** an der Beispiel-GmbH hält.
- Anteilseigner B, C und D **müssen** als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils 30% - und somit **mehr als 24,99%** an der Beispiel-GmbH halten.

Dieses Beispiel ist gleichermaßen für eine Limited (Ltd.) anwendbar.

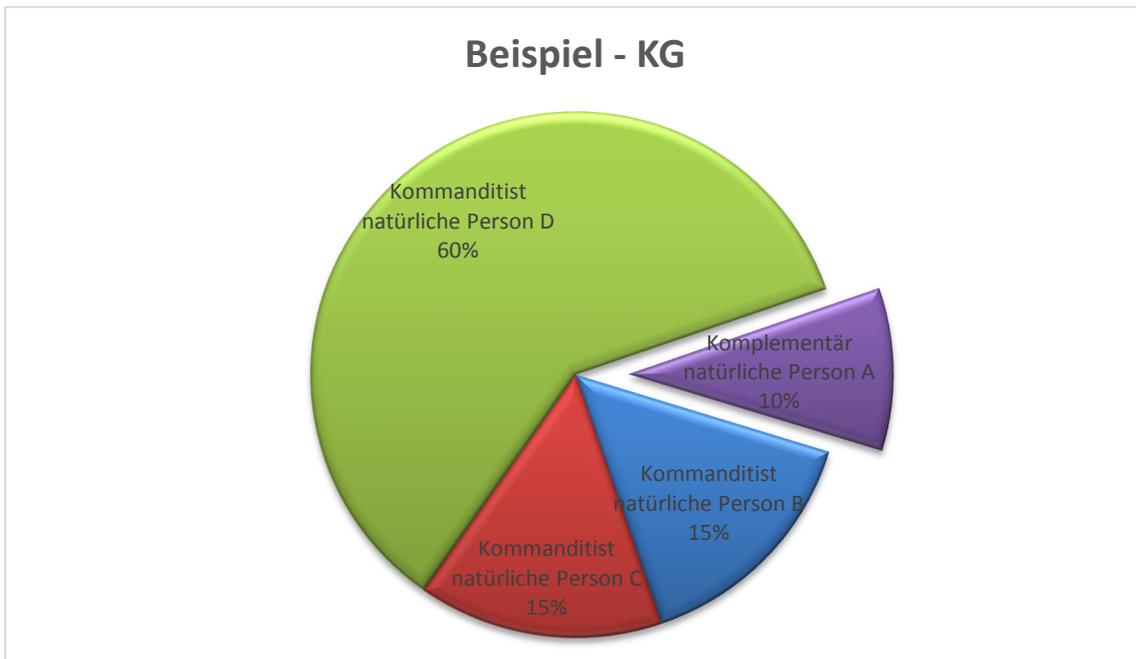
c.) GmbH/Ltd. mit beteiligter GmbH/Ltd.



- Anteilseigner A und B müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie unmittelbar jeweils 20% - und somit **weniger als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Anteilseigner D muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden. Er hält 83,3% an der C-GmbH und übt somit die Kontrolle über die C-GmbH aus. Die C-GmbH wiederum übt die Kontrolle über die Beispiel-GmbH aus, da sie 60% - und somit mehr als 24,99% der Anteile an der Beispiel-GmbH hält. Somit ist D die natürliche Person, die **mittelbar die Beispiel-GmbH kontrolliert**.
- Anteilseigner E muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Da er keinen beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH hat, kann er auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH** ausüben.

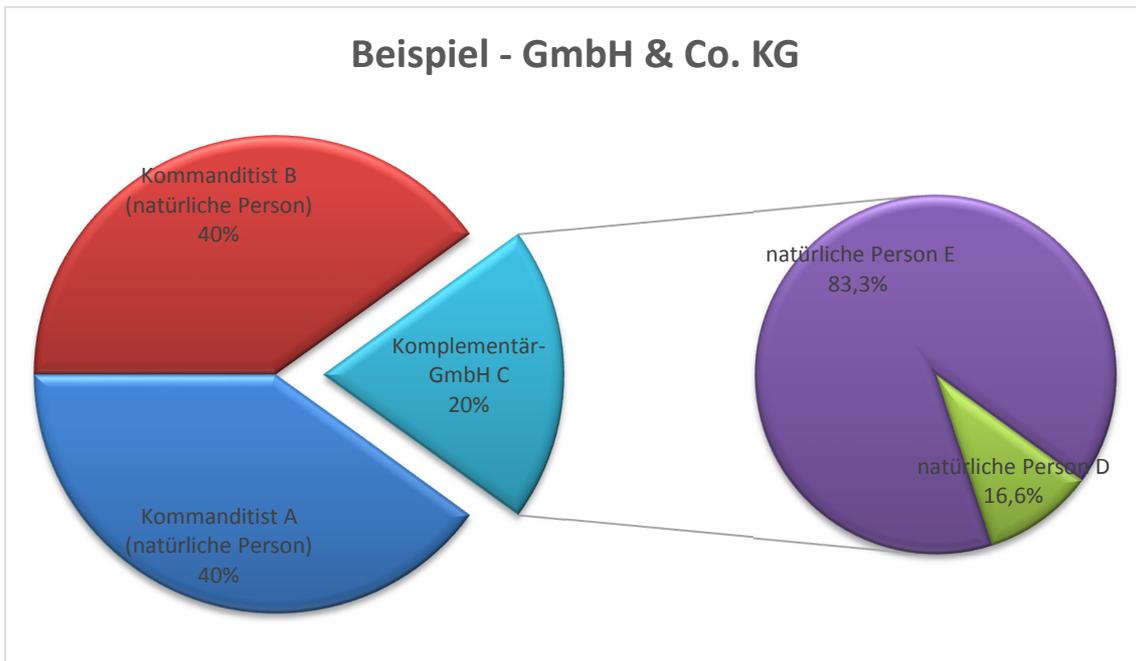
Dieses Beispiel ist gleichermaßen für eine Limited (Ltd.) anwendbar.

d.) Kommanditgesellschaft (KG)



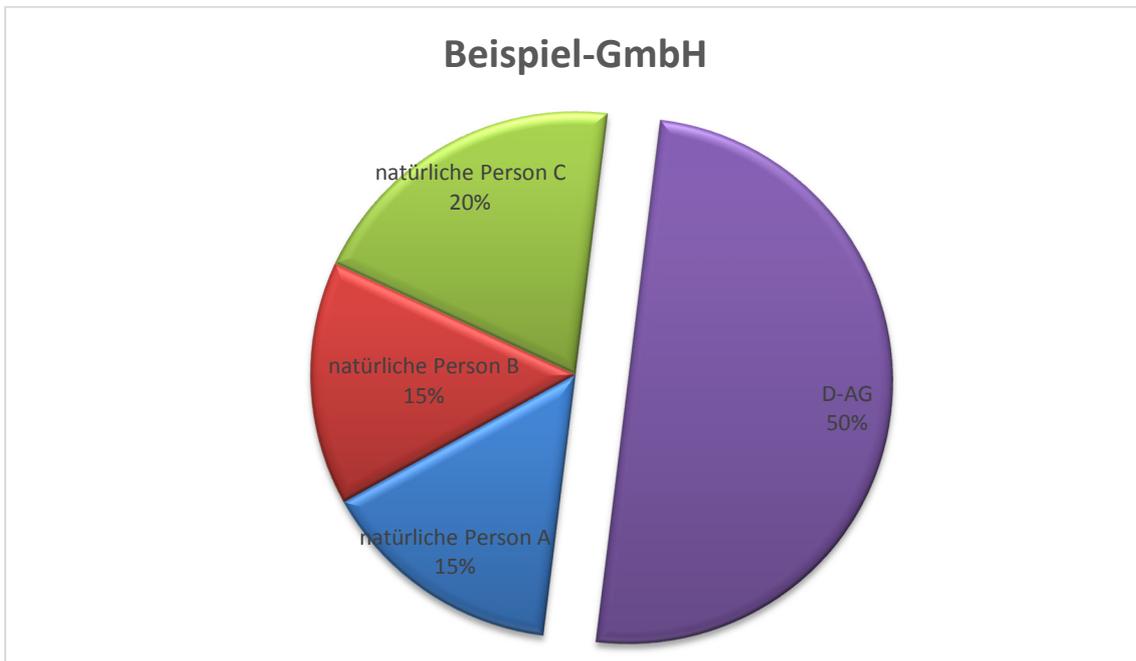
- *Hinweis: Eine natürliche Person als Komplementär ist auf Grund ihrer starken gesellschaftsrechtlichen Stellung unabhängig von der Höhe der Anteile an der KG als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen.*
- Komplementär A muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG angegeben werden. Zwar hält er nur 10% der Anteile der KG, dennoch ist er als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG anzusehen, da er **Komplementär der Beispiel-KG** ist.
- Die Kommanditisten B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-KG angegeben werden, da sie jeweils 15% - und somit **weniger als 25%** an der Beispiel-KG halten.
- Der Kommanditist D muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-KG angegeben werden, da er unmittelbar 60% - und somit **mehr als 24,99%** der Anteile an der Beispiel-KG hält.

e.) GmbH und Co. KG



- *Hinweis: Da der Komplementär einer KG stets einen gesellschaftsrechtlich starken Einfluss auf die KG hat, gilt die natürliche Person, die die Komplementärgesellschaft beherrscht, als wirtschaftlich berechtigte Person der KG.*
- Die Kommanditisten A und B müssen als wirtschaftlich Berechtigte der Beispiel-GmbH & Co. KG angegeben werden, da sie **unmittelbar** jeweils 40% - und somit **mehr als 24,99%** an der Beispiel-GmbH & Co. KG halten.
- Anteilseigner E muss als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG angegeben werden. Er hält 83,3% an der Komplementär GmbH C und hat somit beherrschenden Einfluss auf die C-GmbH. Die C-GmbH wiederum fungiert als Komplementär der Beispiel-GmbH & Co. KG. Aus der Stellung als Komplementär ergibt sich eine Kontrolle über die KG. Im Ergebnis kontrolliert die natürliche Person E die Beispiel-GmbH & Co. KG **mittelbar**.
- Anteilseigner D muss nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel GmbH & Co. KG erfasst werden. Da er keinen beherrschenden Einfluss auf die Komplementär-GmbH C hat, kann er auch **keine Kontrolle über die Beispiel-GmbH & Co. KG ausüben**.

f.) GmbH mit AG als Gesellschafter



- Anteilseigner A, B und C müssen nicht als wirtschaftlich Berechtigter der Beispiel-GmbH angegeben werden, da sie jeweils **weniger als 25%** an der Beispiel-GmbH halten.
- Bei der D-AG (börsennotiertes Unternehmen) kann generell von weiteren Abklärungspflichten abgesehen werden. Es müssen keine weiteren natürlichen Personen hinter der AG ermittelt werden.
(Dies gilt nur, wenn die AG börsennotiert ist. – siehe auch Abschnitt „Wenn der Vertragspartner eine AG ist“)

Weitere Informationen:

- In Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von § 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz.
- Ansprechpartner:
**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern
-Geldwäscheprävention-**
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
E-Mail: geldwaeschepraevention@wm.mv-regierung.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist.

Weitere Informationen unter: www.wm.regierung-mv.de/gwg

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Stand: Februar 2020